

Satzung der Pferdesportregion Hannover e.V.

Entwurf

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Allgemeine Grundsätze der PSR Hannover
- § 3 Zweck der PSR Hannover
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Rechtsgrundlagen
- § 6 Mitgliedschaften der PSR Hannover

II. Mitgliedschaft

- § 7 Mitglieder
- § 8 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 9 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 10 Ausschluss aus der PSR Hannover, Streichung aus der Mitgliederliste
- § 11 Rechte der Mitglieder
- § 12 Pflichten der Mitglieder
- § 13 Beiträge, Gebühren und Umlagen

III. Organe der PSR Hannover

- § 14 Organe der PSR Hannover
- § 15 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 16 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 17 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung
- § 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 19 Abstimmungsregelungen und Wahlen
- § 20 Erweiterter Vorstand
- § 21 Geschäftsführender Vorstand
- § 22 Disziplinausschüsse
- § 23 Ausschuss Breitensport
- § 24 Ausschuss Verbands- und Vereinsentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit

IV. Jugend der PSR Hannover

- § 25 Jugend der PSR Hannover

V. Allgemeine Regelungen

- § 26 Grundsätze der Tätigkeit (Vergütung der Tätigkeit, Aufwendungsersatz)
- § 27 Wirtschaftsführung
- § 28 Kassenprüfer
- § 29 Haftung der PSR Hannover und seiner Amts- und Funktionsträger

§ 30 Auflösung der PSR Hannover

§ 31 Inkrafttreten

Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche, männliche als auch intersexuelle Funktions- und Amtsträger angesprochen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen Pferdesportregion Hannover e.V. Im weiteren Satzungstext lautet die Bezeichnung: "PSR Hannover". Der Verband wurde im Jahre 1948 gegründet und ist seit 1975 nach Inkrafttreten der Gebietsreform Rechtsnachfolger der Kreisreiterverbände Burgdorf, Neustadt a. Rbge. und Hannover-Land sowie nach der Satzungsänderung in 2001 Rechtsnachfolger der Kreisreiterverbände Hannover-Land und Stadt.
2. Der Regionalverband hat seinen Sitz in Burgdorf. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Burgdorf unter der Nummer _____ eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Allgemeine Grundsätze der PSR Hannover

1. Die PSR Hannover ist parteipolitisch und religiös neutral. Sie lehnt eine konfessionelle Bindung ab.
2. Sie tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen.
3. Jedes Amt in der PSR Hannover ist allen Geschlechtern gleichermaßen zugänglich.
4. Die PSR Hannover, ihre Amts- und Funktionsträger, sowie ihre ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder- und Jugendlichen ein. Die PSR Hannover, ihre Amts- und Funktionsträger sowie ihre ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur
5. Die PSR Hannover tritt für einen manipulationsfreien Sport ein. Sie verpflichtet sich, das Dopingverbot auf der Grundlage des NADA-Codes zu beachten und durchzusetzen, um Sportler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness und Glaubwürdigkeit im Pferdesport zu erhalten.
6. Die Reit- und Fahrvereine sowie andere Pferdesportvereine als Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Bedürfnisse des Tierschutzes zu beachten, insbesondere die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen. Den Pferden ist ausreichend Bewegung zu ermöglichen. Die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung sind von allen Reiterinnen und Reitern sowie

anderen Pferdesportlern zu wahren. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können auch durch Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder und Pferdesportler geahndet werden, selbst wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebs ereignen.

§ 3 Zweck der PSR Hannover

1. Die PSR Hannover bezweckt die Förderung und Pflege des Pferdesports in der Region Hannover.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Förderung, Pflege und Verbreitung des Pferdesports und der Pferdezucht, insbesondere des Turnier- und Nachwuchsleistungs- und Freizeitsports,
 - b) Betreuung der Mitglieder,
 - c) Förderung des Aufbaus von Vereinen incl. Vereinsentwicklung,
 - d) die Durchführung von Trainingsmaßnahmen und -lehrgängen,
 - e) Förderung oder Durchführung von Regionsmeisterschaften und Turnierserien (Cups),
 - f) die Vertretung des Pferdesports und der Pferde in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung ihrer Interessen bei den kommunalen und staatlichen Stellen (z.B. Raumordnungsverfahren Natur und Landschaft),
 - g) die Förderung des Jugendpferdesports,
 - h) die Interessenvertretung der im Fachverband organisierten Vereine und Sportler gegenüber dem Pferdesportverband Hannover e.V. (im Weiteren: PSV Hannover) und dem Landessportbund Niedersachsen e.V.,
 - i) die Erarbeitung und Förderung von Konzepten zur Weiterentwicklung des Pferdesports,
 - j) die Pflege und Förderung des Ehrenamtes,
 - k) die Bekämpfung jeder Art des Dopings. Der Fachverband tritt in enger Zusammenarbeit mit der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigerender Mittel und/oder Methoden zu unterbinden und zu sanktionieren. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. in der jeweils geltenden Fassung sowie
 - l) die Förderung und Durchführung von Maßnahmen der sportlichen Jugendarbeit.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Die PSR Hannover verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die PSR Hannover ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der PSR Hannover dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der PSR Hannover.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der PSR Hannover fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen der PSR Hannover sind die Satzung, die die Mitgliederversammlung der PSR Hannover beschließt, und die Ordnungen, die der erweiterte Vorstand der PSR Hannover zur Durchführung der Aufgaben beschließt oder ändert. Der erweiterte Vorstand kann durch eine Geschäftsordnung die Zuständigkeiten des geschäftsführenden sowie des erweiterten Vorstands festlegen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie dürfen nicht in Widerspruch zur Satzung stehen. Die Satzung und die Ordnungen sind verbindlich für alle Mitglieder, Amtsträger sowie Mitarbeiter der PSR Hannover.
2. Die Satzung der PSR Hannover darf nicht der Satzung des „PSV Hannover“ und des „Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V.“ widersprechen.

§ 6 Mitgliedschaften der PSR Hannover

Die PSR Hannover ist Mitglied des PSV Hannover und des LSB Niedersachsen mit seinen Gliederungen. Die PSR Hannover erkennt die Satzung, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des „Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V.“ und des PSV Hannover als verbindlich an.

II. Mitgliedschaft

§ 7 Mitglieder

1. Mitglied der PSR Hannover kann jeder eingetragene Verein (e.V.) werden, der den Pferdesport in der Region Hannover betreibt und fördert. Vereine aus benachbarten Kreis- bzw. Regionspferdesportverbänden können aufgenommen werden, wenn der abgebende Kreis- bzw. Regionspferdesportverband zustimmt.
2. Außerordentliche fördernde Mitglieder können weitere Vereine sowie Verbände werden.
3. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft von Vereinen sind:
 - a) Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sowie
 - b) Eintragung in das örtlich zuständige Vereinsregister.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.
2. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die PSR Hannover zu richten.
3. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft sind ein aktueller Auszug des Vereinsregisters und der Nachweis der Gemeinnützigkeit zu übersenden. Der Aufnahmeantrag ist vom vertretungsberechtigten Vorstand des beitragswilligen Vereins zu unterzeichnen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand der PSR Hannover. Er holt sich vor der Aufnahme eine Stellungnahme des PSV Hannover sowie des erweiterten Vorstandes ein. Der geschäftsführende Vorstand kann die Aufnahme von beitragswilligen Vereinen ablehnen, wenn diese gegen den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und/oder ethnischer Toleranz verstoßen oder wenn diese die unter § 7 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllen.

5. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung sowie die Satzungen und Ordnungen des PSV Hannover und der „Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V.“ an.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt aus der PSR Hannover (Kündigung) oder
2. durch Ausschluss aus der PSR Hannover (§ 10) oder
3. durch Beendigung der Mitgliedschaft im PSV Hannover oder
4. durch Auflösung des Mitglieds.
5. Der Austritt aus der PSR Hannover (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung, die nicht elektronisch übermittelt werden darf, gegenüber der Verbandsgeschäftsstelle des PSV Hannover. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Dem ausscheidenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§10 Ausschluss aus der PSR Hannover, Streichung aus der Mitgliederliste

1. Ein Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied
 - a) die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verliert oder
 - b) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen der PSR Hannover schuldhaft begeht oder
 - c) in grober Weise den Interessen der PSR Hannover und ihrer Ziele zuwiderhandelt oder
 - d) grobe Verstöße gegen den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz begeht oder
 - e) gegen § 2 Abs. 6 verstößt und die Bedürfnisse des Tierschutzes missachtet.
2. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied, vertreten durch seinen Vorstand gem. § 26 BGB, und auch der erweiterte Vorstand der PSR Hannover berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung schriftlich zuzuleiten. Der Vorstand gem. § 26 BGB des betroffenen Mitgliedes kann innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss schriftlich Stellung nehmen. Der Antrag auf Ausschluss und eine etwaige Stellungnahme des Mitglieds sind den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen das Schiedsgericht des PSV Hannover anrufen. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung von der Mitgliederliste kann erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Einwurf-Einschreiben mitzuteilen. Mit dem Zugang des Schreibens endet die Mitgliedschaft.

§ 11 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, durch ihre Delegierten an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
2. Die Mitglieder können die Angebote der PSR Hannover nutzen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die für sie verbindlichen Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse der Organe der PSR Hannover, des PSV Hannover sowie der „Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V.“ zu befolgen.
2. Die Mitglieder der PSR Hannover sind verpflichtet, ihren Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen sowie den Verbandszweck zu fördern.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, der PSR Hannover Änderungen aller Kontaktdaten, insbesondere eine Mail-Adresse innerhalb von vier Wochen mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB der PSR Hannover mitzuteilen.

§ 13 Beiträge, Gebühren und Umlagen

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Es können Umlagen erhoben werden.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Umlagen, sowie die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags und der Umlagen bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Festsetzung oder die Erhöhung von Beiträgen sowie die Festsetzung von Umlagen sind auf der Homepage zu veröffentlichen oder den Mitgliedern per Mail oder Brief mitzuteilen.

III. Organe der PSR Hannover

§ 14 Organe der PSR Hannover

1. Die Organe der PSR Hannover sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der geschäftsführende Vorstand und
 - c) der erweiterte Vorstand

2. Ausschüsse des Verbandes sind:
 - a) die Disziplinausschüsse,
 - b) der Ausschuss Breitensport,
 - c) der Ausschuss Verbands- und Vereinsentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der PSR Hannover. Ihr obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung die Angelegenheit nicht anderen Organen der PSR Hannover übertragen hat. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundlagen und die Leitlinien der Arbeit der PSR Hannover.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per E-Mail an die gespeicherten Mailadressen der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung der Beschlussvorlagen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der E-Mail folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit fest.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.
5. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
7. Die Wahl des Vorsitzenden leitet ein von der Mitgliederversammlung gewählter Wahlleiter. Nach seiner Wahl übernimmt der Vorsitzende die Versammlungsleitung.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Mitglieder gem. § 7, der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand können bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform (Mail, Fax oder Brief) mit Begründung beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge sind an die PSR Hannover zu richten. Sämtliche eingegangenen Anträge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung mit der erweiterten Tagesordnung auf der Homepage der PSR Hannover zu veröffentlichen oder per Mail oder Brief an die Mitglieder zu übersenden. Anträge der Mitglieder gem. § 7 sind vom vertretungsberechtigten Vorstand gem. § 26 BGB zu unterzeichnen.
10. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Mitglieder gem. § 7 und den Mitgliedern des erweiterten Vorstands.

§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Alle Mitglieder gem. § 7 haben auf der Mitgliederversammlung ein Stimm- und Wahlrecht.
2. Jedes Mitglied hat für je angefangene 50 dem PSV Hannover über den LSB Niedersachsen gemeldete Mitglieder je eine Stimme.

3. Das Stimmrecht wird durch die Delegierten wahrgenommen. Delegierte, die nicht Vorsitzende des Mitglieds sind, müssen eine vom Vorsitzenden des Mitglieds unterzeichnete Vollmacht vorlegen.
4. Außerordentliche persönliche Mitglieder (weitere Vereine sowie Verbände) haben kein Stimmrecht.
5. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands der PSR Hannover haben je eine Stimme.

§ 17 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig, soweit in dieser Satzung sich keine abweichenden Regelungen finden:

1. Bestimmung der Richtlinien der PSR Hannover,
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des erweiterten Vorstands, insbesondere des Jahresabschlusses der PSR Hannover,
3. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
4. Entlastung des erweiterten Vorstands und Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres der PSR Hannover,
5. alle drei Jahre Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstands mit Ausnahme des Jugendvertreters,
6. Wahl der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers für drei Jahre,
7. Beschlussfassung über Änderung und Neufassung der Satzung,
8. Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag und über Umlagen,
9. Beschlussfassung über fristgemäß eingereichte Anträge,
10. Bestätigung der von der Jugendversammlung beschlossenen Jugendordnung
11. Beschlussfassung über Ausschlüsse.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der geschäftsführende Vorstand kann nach Beschlussfassung aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Zur Einberufung ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder schriftlich einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe stellen.
3. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht behandelt werden.
4. Eine von den Mitgliedern ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
5. Die Einladung mit Tagesordnung und Anträgen ist allen Mitgliedern durch den geschäftsführenden Vorstand mit einer Ladungsfrist von vier Wochen per E-Mail an die gespeicherten Mailadressen der Mitglieder mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der E-Mail folgenden Tag.

§ 19 Abstimmungsregelungen und Wahlen

1. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Abstimmungen erfolgen offen mit Stimmkarten. Eine geheime (schriftliche) Abstimmung erfolgt, wenn dies von 30 % der anwesenden Stimmen beantragt wird.
5. Wahlen erfolgen einzeln für jedes Amt.
6. Abwesende können gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
7. Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
8. Haben mehrere Vorgeschlagene gleichviele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleichviele Stimmen, aber weniger Stimmen als nur ein anderer Vorgeschlagener erhalten, so nehmen außer demjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil.
9. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
10. Mitglieder des erweiterten Vorstands müssen Mitglied eines Mitglieders gem. § 7 sein.

§ 20 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden (Präsident),
 - b) dem Vorstand Geschäftsführung u. Finanzen (Geschäftsführer),
 - c) dem Vorstand Turniersport (stellvertretender Vorsitzender),
 - d) dem Vorstand Dressur,
 - e) dem Vorstand Springen,
 - f) dem Vorstand Vielseitigkeit,
 - g) dem Vorstand Voltigieren,
 - h) dem Vorstand Fahren,
 - i) dem Vorstand Vierkampf,
 - j) dem Vorstand Breitensport,
 - k) dem Vorstand Vereinsentwicklung u. Öffentlichkeitsarbeit,
 - l) dem Jugendvertreter.
2. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
3. Eine Ämterhäufung im geschäftsführenden Vorstand ist nicht zulässig.
4. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Geschäftsführer, anwesend sind. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

5. Der erweiterte Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer erweiterter Vorstand gewählt ist.
6. Scheiden während einer Amtszeit Mitglieder des erweiterten Vorstands vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand durch Beschluss bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Nachfolger berufen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung werden dann Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit gewählt. Berufene geschäftsführende Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB (§ 21 Abs. 1 der Satzung) sind umgehend dem Registergericht zur Eintragung anzumelden.
7. Der erweiterte Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn bis zu drei Positionen unbesetzt sind.
8. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende oder der Geschäftsführer, lädt zu den erweiterten Vorstandssitzungen unter Beifügung einer Tagesordnung ein. Der erweiterte Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Die Einberufung erfolgt per Brief, per Fax oder per Mail. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des erweiterten Vorstands geleitet. Beschlüsse des erweiterten Vorstands können, wenn nicht ein Mitglied des erweiterten Vorstands widerspricht und mindestens vier Vorstandsmitglieder teilnehmen, auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden.
9. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sind im Rahmen ihrer Tätigkeit an die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
10. Über die Sitzung des erweiterten Vorstands ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Die Protokolle sind allen Mitgliedern des erweiterten Vorstands zu übersenden. Das Originalprotokoll ist in der Geschäftsstelle aufzubewahren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
11. Der erweiterte Vorstand kann Kompetenzteams berufen.

§ 21 Geschäftsführender Vorstand (Vorstand gem. § 26 BGB)

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzende (Präsident),
 - b) dem Vorstand Geschäftsführung u. Finanzen (Geschäftsführer),
 - c) dem Vorstand Turniersport (stellvertretender Vorsitzender).
2. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die PSR Hannover wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind alleinvertretungsberechtigt.
3. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben kann jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einzeln über Ausgaben bis zu einer Höhe von 500,00 € für den Einzelfall entscheiden. Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.000,00 € für den Einzelfall bedürfen der Zustimmung eines weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands. Über Ausgaben von mehr als 1.000,00 €, das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen und Ausgaben gem. § 23 Abs. 2 und 3 beschließt der gesamte geschäftsführende Vorstand.
4. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung der PSR Hannover. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung sowie eine Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
5. Der geschäftsführende Vorstand tritt bei Bedarf zusammen.
6. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, lädt zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands mit einer Frist von

einer Woche unter Beifügung einer Tagesordnung ein. Die Einberufung erfolgt per Brief, per Fax oder per Mail. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, geleitet.

7. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands können auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden. Voraussetzung ist die Teilnahme aller Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands am Umlaufverfahren.
8. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, anwesend sind.

§ 22 Disziplinausschüsse

1. Die Vorsitzenden der Disziplinausschüsse wählen aus Ihren Reihen einen Vertreter für den Ausschuss Leistungssport des PSV Hannover. Der Vorstand Leistungssport sollte ein Vorstand der Disziplinen Dressur, Springen und Vielseitigkeit sein.
2. Die Disziplinausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:
 - a. dem Vorstand der jeweiligen Disziplin und
 - b. weitere Mitglieder, die vom Vorstand der PSR Hannover berufen werden.
3. Der Vorstand der jeweiligen Disziplin ist gleichzeitig auch Vorsitzender des Ausschusses.
4. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Ausschüsse sind in der von dem jeweiligen Ausschuss erlassenen und vom Vorstand der PSR Hannover bestätigten Geschäftsordnung geregelt.
5. Die Ausschüsse beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Die Ausschüsse treten bei Bedarf zusammen.
7. Die Vorsitzenden laden zu den Sitzungen der Ausschüsse mit einer Frist von einer Woche unter Beifügung einer Tagesordnung ein. Die Einberufung erfolgt per Brief, per Fax oder per Mail. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied der Ausschüsse, geleitet.

§ 23 Ausschuss Breitensport

1. Der Ausschuss Breitensport setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) dem Vorstand Breitensport und
 - b) weiteren Mitgliedern, die durch Vorstand der PSR Hannover berufen werden.
2. Der Vorstand Breitensport ist gleichzeitig auch Vorsitzender des Ausschusses.
3. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Ausschusses sind in der von dem Ausschuss erlassenen und vom Vorstand des PSR Hannover bestätigten Geschäftsordnung geregelt.
4. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Der Ausschuss tritt bei Bedarf zusammen.
6. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Ausschusses mit einer Frist von einer Woche unter Beifügung einer Tagesordnung ein. Die Einberufung erfolgt per Brief, per Fax oder per Mail. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Ausschusses, geleitet.

§ 24 Ausschuss Verbands- und Vereinsentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit

1. Der Ausschuss Verbands- und Vereinsentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem Vorstand Ausschuss Verbands- und Vereinsentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit und
- b) weiteren Mitgliedern, die durch Vorstand der PSR Hannover berufen werden.
2. Der Vorstand Ausschuss Verbands- und Vereinsentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit ist gleichzeitig auch Vorsitzender des Ausschusses.
3. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Ausschusses sind in der von dem Ausschuss erlassenen und vom Vorstand der PSR Hannover bestätigten Geschäftsordnung geregelt.
4. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Der Ausschuss tritt bei Bedarf zusammen.
6. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Ausschusses mit einer Frist von einer Woche unter Beifügung einer Tagesordnung ein. Die Einberufung erfolgt per Brief, per Fax oder per Mail. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Ausschusses, geleitet.

IV. Jugend der PSR Hannover

§ 25 Jugend der PSR Hannover

1. Die Jugend der PSR Hannover führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt der PSR Hannover zufließenden Mittel im Rahmen des Zweckes der PSR Hannover und unter Berücksichtigung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Organe der Jugend sind
 - a) der Jugendvertreter und
 - b) die Jugendversammlung.
3. Der Jugendvertreter ist Mitglied des erweiterten Vorstandes. Er wird auf der Jugendversammlung gewählt.
4. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend der PSR Hannover.
5. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird und auf der Mitgliederversammlung bestätigt wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall sind die Regelungen der Satzung entsprechend anzuwenden.

V. Allgemeine Regelungen

§ 26 Grundsätze der Tätigkeit (Vergütung der Tätigkeit, Aufwendungsersatz)

1. Alle Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Ämter

entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 22 Nr. 3 EStG oder § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtsfreibetrag) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist ebenfalls der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für die PSR Hannover gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
4. Der erweiterte Vorstand ist zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben unter Maßgabe des § 21 Abs. 3 ermächtigt Verträge mit weiteren Mitarbeitern (Trainern, Betreuern, Übungsleitern) abzuschließen.
5. Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter der PSR Hannover haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für die PSR Hannover entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon. Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit nachprüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 27 Wirtschaftsführung

Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist vom erweiterten Vorstand ein Jahresabschluss zu erstellen, der der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

§ 28 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer für eine Amtszeit von drei Jahren. Jedes Jahr wird ein Kassenprüfer gewählt (alternierende Wahl).
2. Die Kassenprüfer nehmen ihren Prüfauftrag mindestens zu zweit wahr. Die Kassenprüfer sind befugt, Einsicht in alle Kassenunterlagen sowie alle sonstigen Unterlagen zu nehmen. Kopien von Unterlagen dürfen nicht gefertigt werden. Den Kassenprüfern ist umfassend Auskunft über die Vermögensverwaltung und die Wirtschaftsführung zu erteilen.
3. Die Kassenprüfer müssen einem Mitglied gem. § 7 angehören. Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ der PSR Hannover angehören.
4. Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal im Jahr die Kassenbücher, die Belege und die Kasse der PSR Hannover prüfen.
5. Die Kassenprüfer tragen ihren Prüfbericht der Mitgliederversammlung vor. Sollten durch die Kassenprüfer keine Beanstandungen geäußert werden, so beantragen sie die Entlastung des erweiterten Vorstandes.

§ 29 Haftung der PSR Hannover und seiner Amts- und Funktionsträger

1. Ehrenamtlich Tätige und Amts- und Funktionsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber der PSR Hannover, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Die PSR Hannover haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder durch die PSR Hannover, ihre Organe, Amtsträger oder Mitarbeiter erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherungen der PSR Hannover abgedeckt sind.

§ 30 Auflösung der PSR Hannover

1. Die Auflösung der PSR Hannover kann nur auf einer eigens für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung ausschließlich der Punkt „Auflösung der PSR Hannover“ stehen darf. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per E-Mail an die gespeicherten Vereinsadressen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ernennt durch Beschluss bis zu drei natürliche Personen zu Liquidatoren, wenn die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erklären, die Liquidation nicht durchführen zu wollen.
4. Bei Auflösung der PSR Hannover oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der PSR Hannover an den PSV Hannover, der es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der Förderung des Pferdesports zu verwenden hat.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.